

Satzung

FREIWILLIGE FEUERWEHR OESTRICH

Präambel

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, sie gilt in dieser Satzung als geschlechtsneutral.

I

Name, Rechtsform, Sitz, Zweck

§1

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oestrich“ und hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel.

§2

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen des Stadtteils Oestrich zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen sowie die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein muß politisch, religiös und gesellschaftlich neutral und tolerant sein.

II

Mitgliedschaft

§3

1. Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den fördernden Mitgliedern
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§4

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Über die Übernahme in die Altersabteilung entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerlöschwesen bekunden wollen.
6. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich führt den Namen „Jugendfeuerwehr Oestrich“. Sie ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern / Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
7. Als Bestandteil der freiwilligen Feuerwehr Oestrich untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und Wehrführer sowie dessen Stellvertretern. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
8. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet durch
 - a) Übernahme in die Einsatzabteilung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung der Jugendfeuerwehr
9. Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich führt den Namen „Kinderfeuerwehr Oestrich“. Sie ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
10. Als Bestandteil der freiwilligen Feuerwehr Oestrich untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und Wehrführer sowie dessen Stellvertretern. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich sein.
11. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch
 - a) Übernahme in die Jugendfeuerwehr
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§5

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In den Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

III

Mittel, Organe des Vereins

§6

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind immer für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bargeldlos entrichtet.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von dem Mitgliedsbeitrag befreien.

§7

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand

IV

Mitgliederversammlung, Verfahrensordnung, Aufgaben

§8

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich über das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Oestrich-Winkel einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller kann bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung seinen Antrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückziehen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder gemäß §3 dieser Satzung, sofern sie am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, das seine Anträge in der Niederschrift der Mitgliederversammlung mit aufgenommen werden.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - c) die Wahl des Rechnungsführers und dessen Stellvertreter, des Schriftführers und dessen Stellvertreter und der 3 Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, für eine Amtszeit von einem Geschäftsjahr,
 - f.1) Wiederwahl für 2 aufeinanderfolgende Geschäftsjahre ist nicht zulässig,
 - f.2) Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer sein,
 - f.3) Fällt die Anzahl der Kassenprüfer unter die Mindestanzahl von §8 Punkt 10.f so ist vom Vereinsvorstand ein oder mehrere Ersatzkassenprüfer zu bestellen.
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

V

Vereinsvorstand, Geschäftsführung und Vertretung

§9

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Wehrführer kraft Amtes,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem stellvertretenden Wehrführer kraft Amtes,
 - e) dem Rechnungsführer,
 - f) dem stellvertretenden Rechnungsführer,

- g) dem Schriftführer,
 - h) dem stellvertretenden Schriftführer
 - i) 3 Beisitzern
 - j) dem Jugendwart, dem Gerätewart und dem Atemschutzgerätewart kraft Amtes.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 3. Der Vereinsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
 4. Der Vorstand bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
 7. Die Haftung des Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
 8. Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendwart, Gerätewart sowie Atemschutzgerätewart können gleichzeitig einen anderen (zweiten) gewählten Posten im Vorstand haben (sogenannte Personalunion). Sie erhalten aber dadurch kein zusätzliches Stimmrecht im Vorstand.
 9. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören die gewählten Mitglieder nach §9 Punkt 1 a), 1 c), 1 e) und 1 g). Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
 10. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
 11. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands werden seine Geschäfte von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übernommen. Innerhalb einer vierwöchigen Frist ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Die „Restamtszeit“ richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes.
 12. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des „Nichtgeschäftsführenden“-Vorstands werden seine Geschäfte von einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl. Die „Restamtszeit“ richtet sich nach der Amtszeit des Vorstands.

VI

Rechnungswesen, Geschäftsjahr

§ 10

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.


VII Auflösung des Vereins


§ 11


1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Kann der Verein keine eigenen Liquidatoren bestimmen, werden diese durch das Amtsgericht bestellt.
2. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Oestrich-Winkel zur Verwendung im örtlichen Brandschutz zuzuführen.


Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen. Sie gilt ab 22.03.2014, 00:00 / Uhr. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

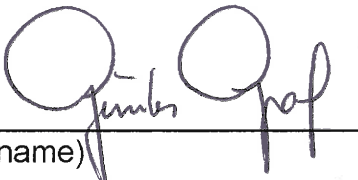
Unterschriften:


Andreas Ph. Ziv 
(Vorname Nachname)


Peter Graf 
(Vorname Nachname)

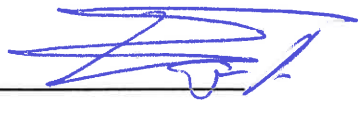
Nicole Kühn 
(Vorname Nachname)


Siegward Josten 
(Vorname Nachname)

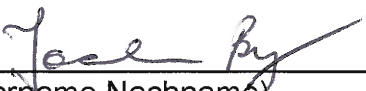
Günter Graf 
(Vorname Nachname)

Michael Schönleber 
(Vorname Nachname)


Sven Schönfeld 
(Vorname Nachname)

Alexander Eses 
(Vorname Nachname)

Uwe Krupp 
(Vorname Nachname)

Josef Puz 
(Vorname Nachname)

Andreas Belkemann 
(Vorname Nachname)

Simone Kühn 
(Vorname Nachname)